



Gemeinde Krottendorf-Gaisfeld

Krottendorf 161
8564 Krottendorf-Gaisfeld
Bezirk Voitsberg

Tel.: 03143/22 22 Fax DW 20
Email: gde@krottendorf-gaisfeld.gv.at
Home: www.krottendorf-gaisfeld.at

LIPIZZANER
HEIMAT
Steiermark



Aktenzeichen: 0815/2022

Krottendorf-Gaisfeld, 14.09.2022

Gegenstand: Baubehördliche Bewilligung

Gemeinnützige Siedlungsgenossenschaft der Arbeiter und Angestellten Köflach in Köflach registrierte Genossenschaft, Grazer Str. 2, 8580 Köflach
Neuerrichtung einer Wohnanlage mit 18 Wohneinheiten und einer Büroeinheit (Hilfswerk) sowie Errichtung von Flugdächern für 18 PKW-Stellplätze inkl. Abstellräume und 10 Parkplätzen und Errichtung eines Aufzuges, eines Müllplatzes, eines überdachten Fahrradabstellplatzes, einer PV Anlage am Dach und einer Luftwärmepumpe

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 07.09.2022 hat die Gemeinnützige Siedlungsgenossenschaft der Arbeiter und Angestellten Köflach in Köflach registrierte Genossenschaft, Grazer Str. 2, 8580 Köflach, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes LGBl. Nr. 59/1995 (BauG) idGF. um die Erteilung der Baubewilligung zwecks Neuerrichtung einer Wohnanlage mit 18 Wohneinheiten und einer Büroeinheit (Hilfswerk) sowie Errichtung von Flugdächern für 18 PKW-Stellplätze inkl. Abstellräume und 10 Parkplätzen und Errichtung eines Aufzuges, eines Müllplatzes, eines überdachten Fahrradabstellplatzes, einer PV Anlage am Dach und einer Luftwärmepumpe auf dem Grundstück(en) Nr.: **695/2**, KG: **Krottendorf**, EZ: **205** angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl. Nr. 51/1991 idGF. i.V.m dem § 24, Abs. 1 BauG die örtliche und mündliche Bauverhandlung für

Donnerstag, den 29.09.2022, um ca. 15:00 Uhr

an Ort und Stelle

anberaومت.

Verhandlungsleiter: Vizebürgermeisterin Hildegard Guggi

Gemäß § 27 Abs. 1 BauG idGF. behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Parteienverkehrszeiten im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgedeckt werden.

Die Vize-Bürgermeisterin:

Hildegard Guggi eh.

Angeschlagen am: 14.09.2022

Abgenommen am: 29.09.2022